

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

ZI. 12-REP-43.00/13/0086 Sd/Ht

Wien, 22. April 2013

An das
Bundesministerium für **Justiz**

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013
(GesRÄG 2013)

Bezug: Ihr E-Mail vom 22. März 2013,
GZ: BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 2 - § 6 Abs. 1 GmbH-Gesetz

Die Herabsetzung des Mindeststammkapitals wird von einigen Sozialversicherungsträgern kritisch gesehen, weil sie zu Lasten des Gläubigerschutzes und damit zu Lasten der beitragshebenden Sozialversicherungsträger gehen könnte.

Dabei steht nicht nur die Funktion der Stammeinlage als Haftungsfonds im Vordergrund – selbst 35.000 €, die nicht auf Dauer verfügbar sein müssen, sind erfahrungsgemäß oft gering – sondern es wird mit dieser Senkung vielmehr die vielzierte „Seriositätsschwelle“ der GmbH generell abgebaut. Die GmbH ist als Unternehmensform für kapitalintensive und damit risikoreichere Wirtschaftsbereiche vorgesehen gewesen, bei welchen die Gesellschafter nicht mit ihrem gesamten privaten Vermögen das wirtschaftliche Risiko tragen sollten. Zum Ausgleich dafür sollte ins-

besondere das Erfordernis des Mindeststammkapitals die gründliche Auseinandersetzung mit den Risiken schon im Vorfeld der Gründung sicherstellen.

Dem Argument, dass die derzeitige Ausgestaltung in nicht kapitalintensiven Wirtschaftsbereichen hinderlich für die Gründung von GmbH sei, wird entgegeng gehalten, dass das Recht – abgesehen von der Möglichkeit der Führung als Einzelunternehmen – für solche Fälle andere Gesellschaftsformen zur Verfügung stellt.

Vor diesem Hintergrund wird eine „Flucht“ aus Personengesellschaften in die GmbH befürchtet. Bedenkt man, dass österreichweit die Insolvenzquote bei GmbH doppelt so hoch ist wie bei Personengesellschaften, ist damit auch ein weiteres Ansteigen der Insolvenzen in diesem Bereich zu befürchten. Auch Kleinunternehmen, welche bisher in der Betriebsform eines Einzelunternehmens geführt wurden, können veranlasst sein, künftig eine GmbH zu gründen. Es wird versucht werden, Selbstständigkeit ohne großes Risiko im Rahmen einer GmbH zu verwirklichen. Wird nach einiger Zeit aufgrund der Verschuldung der GmbH (auch wegen der am Beginn notwendigen Investitionen) eine Insolvenz (Sanierungsverfahren) unausweichlich, bleiben Lieferanten und Abgabengläubiger „auf der Strecke“.

Das geht zu Lasten der anderen Beitrags- und Steuerzahler bzw. zu Lasten der Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften.

Auch der angedachte Effekt, durch die Absenkung des Mindeststammkapitals die Flucht in ausländische Gesellschaftsformen zu verhindern, ist kritisch zu hinterfragen, weil erfahrungsgemäß weniger finanzielle Aspekte hierfür ausschlaggebend sind, sondern die Motivation nach unseren Erfahrungen in anderen Überlegungen (z. B. den Gläubigerzugriff zu erschweren) zu sehen ist.

Für Abgabengläubiger (Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden) hat dies ebenfalls negative finanzielle Folgen.

Neugestaltungen im Gesellschaftsrecht sollten nicht nur die leichtere Gründung von Unternehmensformen im Auge haben, sondern auch die wirtschaftliche Situation der anderen Teilnehmer am Wirtschaftsleben bzw. die Abgabensituation. Die vorgeschlagene Änderung lässt für Letztere deutliche Nachteile erwarten.

Da Geschäftsführer nur bei Nachweis eines Verschuldens für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge einzutreten haben (Gesellschafter einer Personenge-

- 3 -

sellschaft haften kraft Gesetzes unmittelbar und neben der Gesellschaft für nicht entrichtete Beiträge), werden ausständige Beiträge und Abgaben vermehrt als uneinbringlich abgeschrieben werden müssen. Dies wird auf Grund der Ausfallhaftung im Bereich der Pensionsversicherung auch den Bund treffen.

Bei den finanziellen Auswirkungen ist weder für den Bund noch für die Sozialversicherungsträger auf diese Problematik Bedacht genommen worden.

Sozialversicherungsträger können ihre Leistungen bei Zahlungsausfällen nicht wie andere Gläubiger zurückhalten. Für Pflichtgläubiger wie die Sozialversicherungsträger wären daher abfedernde Maßnahmen vorzusehen. So könnte z. B. die persönlichen Einstandspflichten der Gesellschafter ausgedehnt sowie die Geltendmachung von Forderungen vereinfacht werden. Auch eine restriktivere Vorgangsweise für die Firmenbuchgerichte bei Löschung von GmbH oder eine Vormerkliste (mit Ausschlusswirkung für die Zukunft) für bereits auffällig gewordene, hinter der GmbH stehende, maßgebliche natürliche Personen wäre zu befürworten.

Derzeit kann jede GmbH unabhängig von ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Lage nach dem Sozialversicherungsrecht als Dienstgeber auftreten, auch wenn absehbar ist, dass keinerlei Beiträge entrichtet werden. Es sollte schon aus Gründen der Bekämpfung von Sozialmissbrauch, aber auch zur Vermeidung bewusster Wettbewerbsverzerrungen diskutiert werden, die Handlungsfähigkeit von Gesellschaften mit geringem Eigenkapital auf jene Bereiche zu beschränken, in denen keine Dienstnehmer-Beitragsanteile (und damit Sozialversicherungsansprüche) beeinträchtigt werden können.

Zu Art. 2 Z 1 - § 69 Abs. 3a IO

Die Änderung wird begrüßt.

Insgesamt reicht diese Änderung – sowie die in der IO bereits vorgenommenen Änderungen (z. B. Rückgriffsmöglichkeit auf Gesellschafter hinsichtlich Kostenvorschuss gemäß § 71d IO) – jedoch nicht aus, um die Gefährdung von Gläubigerinteressen effektiv zu verringern.

Es empfiehlt sich weitere Beschränkungen bzw. Verpflichtungen für die handelnden Organe im Bereich der IO oder des Firmenbuchrechts zu verankern (z. B. Entlastung eines ausscheidenden Geschäftsführers über den Nachweis, dass im

- 4 -

Zeitpunkt des Ausscheidens keine insolvenzrechtliche Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens besteht, etwa durch Vorlage einer Zwischenbilanz; effektive Beschränkung der Anzahl der Geschäftsführerfunktionen je Person; Verbot der Übernahme weiterer organschaftlicher Vertretungen, wenn über die GmbH ein Insolvenzverfahren geführt wurde, ausgenommen erfolgreiche Sanierung).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:
Der Generaldirektor:



i. V. Dr. Josef Souhrada